

§ 3 Häs

(1) Häs besteht aus:

- Rock:
 - schwarz / knöchellang
 - weißer Unterrock mit weißer Spitze (sichtbar unterer Rand ca. 3 cm) oder weiße Spitze am Rock angenäht.
- Jacke:
 - Schwarz oder gedeckte Farben wie folgt:
 - dunkles weinrot/aubergine
 - kupferbraun/cognac
 - dunkelbraun
 - dunkelgrün/oliv
 - dunkelblau
 - mit Schößchen oder tailliert
 - maximal gesäßlang
 - kein Pelzmantel/-jacke
 - darf nur in warmen Räumen ausgezogen werden
- Hut:
 - Schwarz, oder farblich passend zur Jacke
 - mit Schleier (Huttüll) und dezenter Dekoration
 - Echter Filz oder Wolle
 - Kein Fasziator
 - darf nicht abgesetzt werden
 - immer Pflicht
- Frisur:
 - Haare müssen immer aus dem Gesicht, nach hinten und/oder je nach Länge zu einem Dutt hochgesteckt werden.
- Handschuhe:
 - Schwarz oder weiß
 - immer Pflicht
- Pelerine/Stola:
 - aus Fell, natürliche Farbschattierungen
 - Alternative: ein Cape in gedeckten Farben passend zur Jacke
- Korb:
 - Pflicht an den Umzügen
 - geflochten
 - in Naturfarben
 - mit weißer Spitze
- Tasche:
 - Stil und Farbe passend zum Häs
 - immer Pflicht
- Schirm:
 - Stockschild
 - passend zum Häs
 - gedeckte Farben
 - immer Pflicht
- Schuhe:
 - Schnürstiefel oder Stiefeletten
 - Schwarz
- Bluse:
 - Weiß
 - Spitzenkragen
 - nicht zu freizügig (Ausschnitt)
- Weste:
 - schwarz oder passend zur Jacke
 - keine Pflicht

(2) Die Häsabnahme wird vom Vorstand durchgeführt.

Überlingen den 08.06.2022